

Betr. Benzin/Diesel Transport im PKW zum betanken von
Motorbooten 10. Nov. 2006

Auf der am 25./26.Okt. 2006 stattgefundenen Tagung des Bund-Länder Fachausschusses-Gefahrgut ist die Auslegung der Unterabschnittes 1,1.3,1 a) ADR im Verhältnis zur Gefahrgutverordnung Straße und Schiene (GGVSE) und deren Erläuterungen in der Durchführungs-Richtlinie (RSE) noch einmal erörtert worden.

Ergebnis:

Werden von Privaten gefährliche Güter für den persönlichen Gebrauch zu Freizeit- oder Sportzwecken befördert, kann die Freistellung nach 1.1.3.1 a) ADR in Anspruch genommen werden, Diese Vorschrift erlaubt Privatpersonen die freigestellte Beförderung auch von Kraftstoffen (z.B. Benzin oder Diesel), wenn folgende Bedingungen beachtet werden:

- * Der Kraftstoff muss einzelhandelsgerecht verpackt sein.
- * Der Kraftstoff muss für Freizeit oder Sport bestimmt sein (z.B. für die Betankung des privaten Sportbootes).
- * Der Kraftstoff muss so verpackt werden, dass unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts ausgeschlossen ist. Normale Beförderungsbedingungen im Sinne dieser Vorschrift bedeutet insbesondere, dass die Ladung ausreichend gesichert ist, damit sie bei den verkehrsbedingten Anforderungen nicht beschädigt wird.
- * Der Kraftstoff darf nicht in Großpackmitteln (IBC=Intermediat bulk container), Großverpackungen oder Tanks verpackt sein, D.h. im Umkehrschluss, dass alle nicht genannten Verpackungsarten wie Fässer, Kanister und sonstige Gefäße grundsätzlich zulässig sind, wenn sie geeignet sind und den sicheren Einschluss gewährleisten.

Eine Mengengrenze für die privat beförderten Stoffe nach 1.1.3.1 a) kennt das ADR nicht.

Anders hingegen die GGVSE (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn), die für die innerstaatliche Beförderung mit Fahrzeugen, die in Deutschland zugelassen sind, Gültigkeit hat. In der Anlage 2 zur GGVSE sind unter Nr. 1.3 a) konkrete Mengengrenzen angegeben. Es heißt dort:

(...) Für die in Satz 1 bis 3 nicht genannten Stoffe und Gegenstände (und darunter fallen auch Dieselkraftstoff oder Benzin) darf die Menge 450 Liter pro Verpackung nicht übersteigen, und die Höchstmengen gemäß der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 ADR (das sind 333 Liter Benzin bzw. 1000 Liter Diesel) dürfen nicht überschritten werden.

Die hiervon abweichende zusätzliche Erläuterung in der RSE (Durchführungs- Richtlinie zur GGVSE) Ziff. 1-1.2, wonach für tragbare Kraftstoffbehälter (Ersatzkanister) 60 Liter bei Inanspruchnahme des 1.1.3.1 a) nicht überschritten werden- sollten, ist im Jahre 2005 vornehmlich vor dem Hintergrund des „Tanktourismus“ von Privaten im grenzüberschreitenden Verkehr und unter Berücksichtigung des Mineralölsteuerrechts aufgenommen worden. Es ist eine „Soll-Vorschrift“ und kann nicht nach Gefahrgutrecht geahndet werden.

Ausschlaggebend bleiben die allgemeinen Beförderungsbedingungen des ADR nach 1.1 .3.1 a) und die Mengengrenzen nach GGVSE, Anlage 2.

Aus dem vorstehenden ergibt sich, dass die teilweise im Rahmen von Kontrollen erhobenen Forderungen nach zugelassenen Verpackungen, die Forderung, dass das Gut nur dann als einzelhandelsgerecht verpackt angesehen wird, wenn es bereits verpackt zum Verkauf angeboten wird, und weitergehende Mengengrenzen als vorstehend beschrieben, nicht berechtigt sind.